



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -

39. Jahrgang

Herzogenrath, den 14.07.2016

Nummer: 11

Amtliche Bekanntmachung Nr. 29/2016

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 der Stadt Herzogenrath

Aufgrund des § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015, wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Herzogenrath vom 05.07.2016 öffentlich bekannt gemacht:

Der Jahresabschluss ist mit einer Bilanzsumme von 403.586.741,71 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag von 4.558.375,24 € und in der Finanzrechnung mit liquiden Mitteln in Höhe von 420.137,20 € festgestellt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat hierzu am 16.06.2016 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Schlussbilanz zum 31.12.2011

AKTIVA	in €	PASSIVA	in €
1. Anlagevermögen	381.555.133,28	1. Eigenkapital	185.966.197,36
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	160.793,45	1.1 Allgemeine Rücklage	173.998.936,72
1.2 Sachanlagen	345.142.064,69	1.3 Ausgleichsrücklage	16.525.635,88
1.3 Finanzanlagen	36.252.275,14	1.4 Jahresfehlbetrag	-4.558.375,24
2. Umlaufvermögen	17.427.315,01	2. Sonderposten	125.823.633,94
2.1 Vorräte	40.332,71	3. Rückstellungen	40.761.876,69
2.2 Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	11.966.845,10	4. Verbindlichkeiten	42.103.280,18
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	5.000.000,00	5. Passive Rechnungsabgrenzung	8.931.753,54
2.4 Liquide Mittel	420.137,20		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	4.604.293,42		
Bilanzsumme	403.586.741,71	Bilanzsumme	403.586.741,71

Ergebnisrechnung 2011

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2011 in €
+ Ordentliche Erträge	105.203.774,42
- Ordentliche Aufwendungen	110.968.696,68
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-5.764.922,26
+ Finanzergebnis	1.206.547,02
= Ordentliches Ergebnis	-4.558.375,24
+ Außerordentliches Ergebnis	0,00
= Jahresergebnis	-4.558.375,24

Der Jahresfehlbetrag der Ergebnisrechnung 2011 wurde gemäß Ratsbeschluss vom 05.07.2016 durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage gedeckt.

Finanzrechnung 2011

Ein- und Auszahlungen	Ergebnis 2011 in €
+ Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	107.333.417,27
- Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	97.306.369,85
= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	10.027.047,42

+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.956.119,50
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	13.223.288,83
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-9.267.169,33

= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag (Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit und Investitionstätigkeit)	759.878,09
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-740.978,28
= Änd. d. Best. an eig. Finanzmitteln	18.899,81
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	558.330,44
+ Bestand an fremden Finanzmitteln	-157.093,05
= Liquide Mittel	420.137,20

Dem Bürgermeister wurde gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2011 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012 im Rathaus Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Zimmer 200 bis 207, während der Dienststunden öffentlich aus und ist im Internet unter der Adresse www.herzogenrath.de verfügbar.

Herzogenrath, den 05.07.2016
gez.: Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 30/2016

Bekanntmachungsanordnung

Bebauungsplan I/23-2. Änderung "Erkensmühle/Broichbachtal" Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 05.07.2016 den o.g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß 13 a BauGB aufgestellt.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Der Flächennutzungsplan wurde gemäß § 13 a (2) 2 BauGB im Wege der Berichtigung dem o.g. Bebauungsplan angepasst.

Ab sofort können die Planunterlagen einschließlich der textlichen Festsetzungen sowie der Begründung während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Dienststunden sind:

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Herzogenrath tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Gleichzeitig wird die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Hinweis gem. § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Herzogenrath unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 GO NW:

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

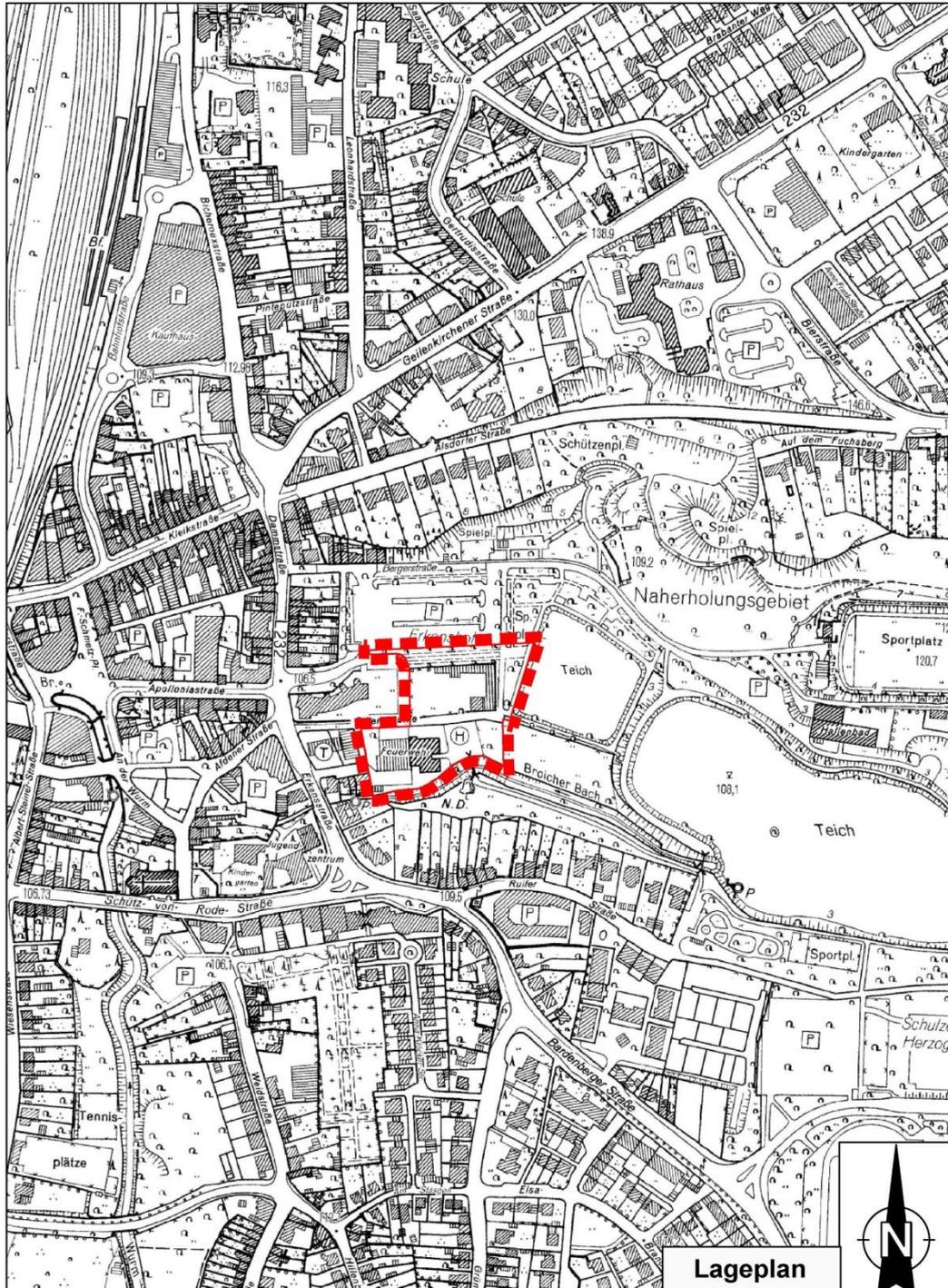
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 05.07.2016
gez.: Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan Nr. I/23 - 2. Änderung „Erkensmühle/ Broichbachtal“
unmaßstäblich

Stand: Oktober 2015



Amtliche Bekanntmachung Nr. 31/2016**Bekanntmachungsanordnung****Bebauungsplan III/40 "Knappenstraße"
Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB**

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 05.07.2016 den o.g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) als Satzung beschlossen.

Das Verfahren wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Ab sofort können die Planunterlagen einschließlich der textlichen Festsetzungen sowie der Begründung während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Dienststunden sind:

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Der Bebauungsplan wurde aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Herzogenrath entwickelt und bedurfte daher nicht der Genehmigung der Bezirksregierung Köln gem. § 10 (2) BauGB.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Herzogenrath tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweis gem. § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Herzogenrath unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 GO NW:

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

Amtliche Bekanntmachung Nr. 32/2016**Bekanntmachungsanordnung****2. Änderung des Bebauungsplanes I/37 A "Raderfeld"
- Aufhebung eines Teilbereiches -****Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB**

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 05.07.2016 die 2. Änderung des Bebauungsplanes I/37 A "Raderfeld", demnach ein Teilbereich des Bebauungsplanes aufgehoben wird, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), beschlossen.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Ab sofort können die Planunterlagen einschließlich der Begründung während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Dienststunden sind:

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Herzogenrath tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes I/37 A, die Aufhebung eines Teilbereiches, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Die verbleibende Fläche des Bebauungsplanes I/37A bleibt von dieser Änderung unberührt.

Hinweis gem. § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Herzogenrath unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 GO NW:

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 11.07.2016
 gez.: Christoph von den Driesch
 Bürgermeister

Stadt Herzogenrath

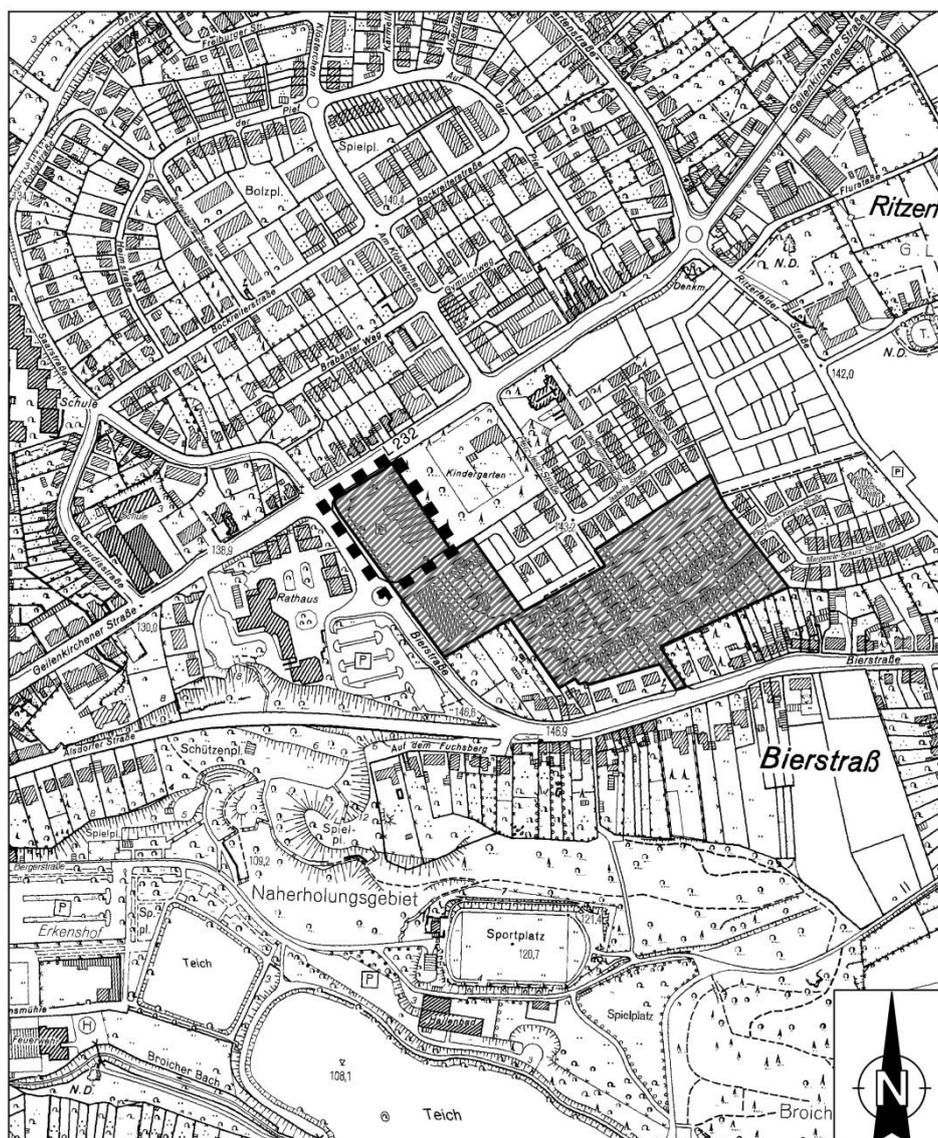
Bebauungsplan I/37 A - 2. Änderung

"Raderfeld"

Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes

Räumlicher Geltungsbereich

ohne Maßstab



Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. **Verantwortlich:** für den **Vertrieb** des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Bereich Organisation. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Bereich Organisation, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath oder per Newsletter (www.herzogenrath.de - Leben in Herzogenrath - Aktuelles & Veranstaltungen - Newsletter). **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath